

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. November 2022

1422. Gemeindegewesen (Zweckverband Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee; GVRZ)

1. Die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone erfordert einen Vertrag zwischen den Kantonen. Dieser kann das Recht eines anderen Kantons für anwendbar erklären (§ 82 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 GG können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. a) Der Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee (GVRZ) wurde 1970 nach entsprechenden Beschlussfassungen durch die beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung der Verbandsordnung durch die Kantone Luzern, Schwyz und Zug gegründet. Der Verbandszweck besteht darin, Abwasser im Einzugsgebiet des Zuger-, Küssnachter- und Ägerisees zu erfassen und zu reinigen. Seit 2002 sind die Politischen Gemeinden Arth SZ, Baar ZG, Cham ZG, Grepfen LU, Hüenberg ZG, Meierskappel LU, Menzigen ZG, Oberägeri ZG, Risch ZG, Steinhausen ZG, Unterägeri ZG, Walchwil ZG, Zug ZG und der Bezirk Küssnacht SZ Träger des Zweckverbands.

b) Die zürcherischen Politischen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis bilden seit 1975 einen Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage (ARA Knonau; RRB Nr. 3802/1975). Die Anlage hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und kann die Anforderungen an die Abwasserreinigung nicht mehr erfüllen. Aus diesem Grund haben die Stimmberechtigten dieser drei Gemeinden an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 mit der Zustimmung zur Verbandsordnung des GVRZ beschlossen, dass die drei Gemeinden dem kantonsübergreifenden Verband beitreten. Gleichzeitig haben die Stimmberechtigten einer Ausgabenbewilligung von rund 9,9 Mio. Franken für den Neubau der Anschlussleitung an das Leitungsnetz des GRZV sowie den Rückbau der ARA Knonau zugestimmt.

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hausen am Albis haben ebenfalls an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 den Beitritt zum GVRZ beschlossen und der Verbandsordnung zugestimmt. Der Bezirksrat Affoltern hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse der genannten Gemeinden keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Der GVRZ hat am 2. Dezember 2021 der geänderten Verbandsordnung ebenfalls zugestimmt und darauf hingewiesen, dass der Beitrittszeitpunkt der vorstehend erwähnten Zürcher Gemeinden auf Ende 2022 erfolgen wird.

3. § 82 GG erfordert für die Zusammenarbeit von Gemeinden mit Gemeinden anderer Kantone grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Kantonen. Damit soll u. a. das auf den Zweckverband anwendbare Recht bestimmt werden. Dieses ist für alle Fragen massgebend, die nicht ausdrücklich in der Verbandsordnung geregelt sind, und bestimmt in der Regel auch die anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden für Aufsicht und Rechtsschutz. Der GVRZ ist bereits seit Jahrzehnten ein Verband, der insbesondere für politische Gemeinden aus den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug die Aufgabe der Abwasserreinigung kantonsübergreifend wahrnimmt. Die erwähnten Kantone haben mit der Genehmigung der Verbandsordnung des GVRZ 2002 vereinbart, dass der Verband mit Sitz in Cham ZG in den relevanten Bereichen (insbesondere Verbandsrecht, Aufsicht, Rechtsschutz, Haftung) dem Recht des Kantons Zug untersteht. Aufgrund der bereits vorbestehenden rechtlichen Situation und Praxis der involvierten Kantone Luzern, Schwyz und Zug kann vorliegend ausnahmsweise darauf verzichtet werden, einen gesonderten Vertrag zwischen den beteiligten Kantonen abzuschliessen. Indem der Regierungsrat die Verbandsordnung des GVRZ genehmigt, stimmt er im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen Luzern, Schwyz und Zug zu, dass der Verband im vorstehenden Sinn unter dem Recht des Kantons Zug steht. Damit kommt der Regierungsrat seiner Verpflichtung gemäss § 82 GG nach, mit den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug die notwendige Vereinbarung zu treffen, damit die Gemeinden mit Gemeinden der anderen Kantone über die Kantongrenze zusammenarbeiten dürfen.

4. Gemäss § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Zug (BGS 171.1) bedarf die Verbandsordnung der Genehmigung des Zuger Regierungsrates. Dieser hat seine Kompetenz zur Genehmigung der Verbandsordnung an seine Baudirektion übertragen. Die Baudirektion des Kantons Zug hat die Verbandsordnung mit Bezug auf das Zuger Recht geprüft und mit Ver-

fügung vom 28. Januar 2022 genehmigt. Nachdem die Verbandsordnung des GVRZ den Anforderungen des Zuger Rechts entspricht, geben die Bestimmungen der Verbandsordnung zu keinen Bemerkungen Anlass. Daher ist die Verbandsordnung, insbesondere mit Blick auf Art. 1 Abs. 3, der das anwendbare Recht regelt, ohne Weiteres zu genehmigen.

5. An der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis beschlossen, mit dem Beitritt der genannten Gemeinden zum GVRZ den Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage (ARA Knonau) aufzulösen, was bis spätestens auf den 31. Dezember 2023 erfolgen soll. Dieser Beschluss ist gemäss Bestätigung des Bezirksrates Affoltern ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Die Auflösung des Zweckverbands ARA Knonau gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist deshalb zur Kenntnis zu nehmen. Die Akten des Zweckverbands sind von der bisherigen Sitzgemeinde in das Gemeindearchiv überzuführen. Die Aufbewahrung hat sich nach dem Archivgesetz (LS 170.6) zu richten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) werden genehmigt.

II. Von der Auflösung des aus den Politischen Gemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel am Albis bestehenden Zweckverbands ARA Knonau per 31. Dezember 2023 wird Kenntnis genommen.

III. Die Akten des Zweckverbands sind von der ehemaligen Sitzgemeinde Knonau in das Gemeindearchiv überzuführen. Die Aufbewahrung richtet sich nach dem Archivgesetz.

IV. Mitteilung an

- den Vorstand des Gewässerschutzverbands der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ), Lorenzstrasse 3, 6330 Cham ZG,
- den Vorstand des Abwasserverbands Knonau, Albisstrasse 2, 8932 Mettmenstetten,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Hausen, Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis,
 - Kappel am Albis, Lindenfeld 2a, 8926 Kappel am Albis,
 - Knonau, Stampfstrasse 1, 8934 Knonau,
 - Mettmenstetten, Albisstrasse 2, Postfach, 8932 Mettmenstetten,

- den Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis,
- sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli